

kann, so ist diese Befugnis insoferne ein „Schutz“ besonderen „Interesses“ des Befugten, als der Befugnisbetroffene sich wegen seines Gedankens an die bestehende Ander-Befugnis in besonderer für den Befugten günstiger Weise verhält. Allerdings kann eine besondere Befugnis jemandes auch wieder durch eine andere Befugnis jenes Befugten „geschützt“ sein, insoferne er die Befugnis hat, jenem, der in Beziehung zu der ersten Befugnis „Befugnis-Wahrer“ sein soll, dessen besonderes Verhalten ungünstig zuzurechnen. „Befugnis“ ist aber stets nur „besonders begründete Macht ungünstiger Zurechnung“, ist also „in besonderer Weise abgeleitete Macht ungünstiger Zurechnung“, und wenn man diese Bestimmung stets klar festhält, ist man gefeit gegen die zahlreichen Verwechslungen des Gegebenen „Befugnis“ mit anderen Gegebenen.

Erhebt nun jemand gegen einen Anderen eine Forderung, in welcher behauptet wird, daß dem Fordernden die Macht, dem Forderungs-Adressaten die Enttäuschung der Forderung ungünstig zuzurechnen, deshalb zustehe, weil der Fordernde aus besonderer Befugnis-Verleihung „Befugter“, der Forderungsadressat hingegen „Befugnisbetroffener“ ist, so liegt eine „Forderung mit Befugnis-Behauptung“, sonst aber eine „Forderung ohne Befugnis-Behauptung“ vor. Die „Forderung mit Befugnis-Behauptung“ darf nicht verwechselt werden mit dem „Gebote mit Befugnisverleihungs-Behauptung“, in welchem nicht behauptet wird, daß eine besondere Befugnis des Behauptenden bereits durch frühere Ansprüche begründet wurde, sondern behauptet wird, daß durch die eben aufgestellte „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ jemandes Befugnis begründet worden sei. In jeder „Forderung mit Befugnis-Behauptung“ wird also behauptet, daß Erfahrung des Fordernden von der Enttäuschung seiner Forderung die wirkende Bedingung dafür abgeben würde, daß er dem Erfüllungswahrer eines an den Forderungs-Adressaten gerichteten Gebotes mit einer Werbung um ungünstige Zurechnung die Enttäuschung jenes Gebotes zur Erfahrung bringt, welche Erfahrung jenes Erfüllungswahrers zusammen mit seinem Wissen, daß der Befugte an ihn eine Werbung um die in jenem Gebote angedrohte ungünstige Zurechnung gerichtet hat, die wirkende Bedingung für jene ungünstige Zurechnung abgeben würde. Da in jeder „Forderung mit Befugnisbehauptung“ behauptet wird, daß der Fordernde bei Enttäuschung seiner Forderung eine eigene, den Forderungsadressaten betreffende Befugnis „ausüben“, also „Klage erheben“ werde, können wir derartige Forderungen auch „Forderungen mit Klagedrohung“, hingegen die „Forderungen ohne Befugnis-Behauptung“ „Forderungen mit Anzeige-Drohung“ nennen. Jener nämlich, der eine „Forderung ohne Befugnis-Behauptung“ erhebt, behauptet, daß seine Erfahrung von